## Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg



## Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der <u>Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0</u> uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

bei demselben anwesend sein oder dafür sorgen, daß um daßz selbe während der eigentlichen Marktstunden jederzeit gehandelt werden kann.

- 11) Es ist verboten:
- a) der Handel mit marktmäßigem Bieh außerhalb des Marktplates oder außer der Marktzeit;
- b) auf bem Markte Angebote zu machen ohne die Aufftellung des Biehes an den für dasselbe bestimmten Pläten.
- 12) Der magistratischen, mit der Beaufsichtigung des Marktwesens betrauten Marktinspektion muß jeder Kaufvertrag über das zu Markt gebrachte Bieh unter Angabe des Berstaufspreises sofort nach dem Abschlusse unter Empfangnahme einer Abtriedspolette angezeigt werden. Für diese Anzeige haften der Käuser und der Berkäuser; es genügt jedoch die Anzeige durch einen derselben oder deren Bevollmächtigten.

Berlangen Känfer ober Berkäufer die Niederschreibung von Berkanfsbedingungen, so haben beide bei derselben anwesend zu sein. Nichtverkauftes Bieh, welches abgetrieben wird, ist vom Besitzer ober dessen Bevollmächtigten unter Haftung des ersteren gleichfalls anzuzeigen und für dasselbe Abtriedspolette zu erholen.

Vor Erfüllung dieser Verpflichtung und vor Entrichtung der festgesetzen Gebühren darf fein Vieh vom Viehmarkte entfernt werden.

13) Es ift verboten, das zum Viehhofe gebrachte Vieh durch andere als die vom Magistrate hiezu aufgestellten oder von der Viehhosverwaltung zugelassenen Versonen tränken oder füttern und zur Fütterung anderes als aus dem städtischen Viehhof-Magazine gegen die durch den Magistrat jeweils festsgeseten Taxen bezogenes Futter verwenden zu lassen.

Alles Vieh, welches nachmittags 4 Uhr noch im Viehhofe anwesend ist, muß mindestens um diese Zeit ausreichend und entsprechend gefüttert werden.

Melkvieh ist mindestens alle 12 Stunden oder auf Ansordung der Viehhosverwaltung durch das von derselben dasür bestimmte Personal zu melsen. Ueber die gewonnene Milch, welche nur zu Schweines oder Kälbertrank verwendet werden darf, soferne seit dem Kalben der fraglichen Kuh noch nicht acht Tage verslossen sind, verfügt die Viehhosverwaltung, ohne daß der Eigenkümer Anspruch auf Entschädigung hiefür hätte.

Im übrigen ist den vom Magistrate nach jeweiligem Bedürfnisse erlassenen Vorschriften wegen Aufrechthaltung der